



Merkblatt

für Aufsichtsarbeiten, Zwischenprüfung, Abschlussklausuren, Laufbahnprüfung und die mündlichen Prüfungen

1. In den Vorschriftensammlungen sind zulässig:
 - a) **Hervorhebungen**
 - Unterstreichungen und Anstreichungen (Textmarker),
 - Kringeln, Stricheln, Punkten,
 - Einrahmungen, Ausrufezeichen, Klammern.
 - b) **Verweisungen**
 - Pfeile,
 - Paragrafenketten (Nicht erlaubt sind von Paragrafen losgelöste allgemeine Paragrafenketten oder Auflistungen, die auf freien Blättern in einer Gesetzessammlung eingetragen werden).
 - c) **Register**
 - Die Verwendung von Registern und Registerecken, die lediglich der Erleichterung des Auffindens von wichtigen Gesetzestexten oder einzelnen Vorschriften dienen und über die Gesetzes- oder Paragrafenbezeichnung hinaus keine Information enthalten.
2. In den Vorschriftensammlungen sind nicht zulässig:
 - Anführungszeichen,
 - Nummerierungen (als Hinweis zur Reihenfolge der Prüfung von Tatbestandsmerkmalen),
 - Prozentangaben,
 - Code,
 - **Kommentierungen: Keine Eintragung von Wörtern!**
 - Hinweise auf die Rechtsprechung, z.B. BFH vom....
3. Für die Nutzung von Taschenrechnern gilt Folgendes:
 - **Zulässig** sind nur nicht programmierbare Taschenrechner.

4. Mobilfunkgeräte

- Mobilfunkgeräte jeglicher Art, Smartphones, Handys, Tablets etc. dürfen während der Prüfung nicht griffbereit mitgeführt werden. Dies gilt auch für den Flur- und Toilettenbereich.

Verstöße gegen diese Prüfungsregeln können einen **schweren Täuschungsversuch** darstellen, der zum **Ausschluss aus der Prüfung** führen kann (§ 39 Abs. 4 Satz 1 StBAPO).

Stellt das **Aufsichtspersonal** unzulässige Eintragungen in der Vorschriftensammlung fest, muss diese dem **Prüfungsamt** vorgelegt werden, das Kopien für den Prüfungsausschuss fertigt. Der Prüfling erhält die Vorschriftensammlung zurück, mit dem **Hinweis**, dass der **Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen des Täuschungsversuchs innerhalb von einer Woche** entscheidet (§ 39 Abs. 4 Satz 3 StBAPO).

Diese Regelungen gelten für **alle mündlichen Prüfungen** entsprechend, auch für die mündliche Laufbahnprüfung (§ 36 Abs. 2 StBAPO).

Beispiele für zulässige Eintragungen in die Gesetzessammlung:

§ 2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen

(1) ¹Der Einkommensteuer unterliegen

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus **selbständiger Arbeit**,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22,

§ 15 EStG

Steuererlasse § 35/1 Rn.3

§§ 19, 38, 39b EStG

H 21.2 EStH

die der Steuerpflichtige während seiner **unbeschränkten** Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner **beschränkten** Einkommensteuerpflicht erzielt. ²Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den **§§ 13 bis 24**.

Beispiele für unzulässige Eintragungen in die Gesetzessammlung:

§ 2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen

(1) ¹Der Einkommensteuer unterliegen

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22,

*Pferdezucht (-), Abgrenzung Liebhaberei
z.B. Anwalt, Arzt*

Zinsen

die der Steuerpflichtige während seiner **unbeschränkten** Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner **beschränkten** Einkommensteuerpflicht erzielt. ²Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den **§§ 13 bis 24**.

§ 36 StBAPO Ordnungsverstöße

- (1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches, einer Täuschung oder eines sonstigen Verstoßes gegen die Ordnung während der schriftlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann in schweren Fällen die einzelne Prüfungsarbeit mit der Punktzahl 0 bewerten oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.
- (2) Macht sich die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte während der mündlichen Prüfung eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung schuldig oder verstößt sie oder er sonst gegen die Ordnung, so kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen. Er kann die Nachholung der mündlichen Prüfung anordnen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.
- (3) Wird innerhalb von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, dass eine Täuschung vorgelegen hat, so kann die oberste Landesbehörde die Prüfung für ungültig erklären und die Einziehung des Prüfungszeugnisses verfügen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.
- (4) Die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte ist vor einer Entscheidung zu hören.

§ 39 StBAPO Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (1) Vor der schriftlichen Prüfung sind die zu prüfenden Beamtinnen und Beamten auf die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und darauf hinzuweisen, dass eine ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeit mit der Punktzahl 0 bewertet wird (§ 40 Abs. 3).
- (2) Die zu prüfenden Beamtinnen und Beamten haben die Prüfungsarbeiten selbständig unter ständiger Aufsicht zu fertigen. Während der Bearbeitungszeit dürfen sie sich mit anderen Personen nicht verständigen und nur die zugelassenen Hilfsmittel verwenden.
- (3) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit haben die zu prüfenden Beamtinnen und Beamten ihre Arbeiten abzugeben, auch wenn diese unvollendet sind. Die Entwürfe und die Prüfungsaufgaben sind den Lösungen beizufügen.
- (4) Die zu prüfenden Beamtinnen und Beamten, die sich eines schweren Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, können von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Arbeit ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Er entscheidet über die endgültig zu treffenden Maßnahmen innerhalb einer Woche.
- (5) Die Aufsichtsperson vermerkt auf jeder abgegebenen Arbeit, wann die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte die Arbeit begonnen, unterbrochen und beendet hat, sowie festgestellte Unregelmäßigkeiten und sonstige Verstöße gegen die Prüfungsordnung.
- (6) Die Aufsichtsperson fertigt an jedem Prüfungstag eine Niederschrift über die Durchführung der Prüfung und vermerkt darin den Hinweis nach Absatz 1 sowie den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit. Die Ursachen und die Dauer etwaiger Unterbrechungen der Bearbeitungszeit sowie festgestellte Unregelmäßigkeiten und sonstige Verstöße gegen die Prüfungsordnung sind anzugeben.